

ZH_OBERGERICHT SB220321 vom 11. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220321

FR: ZH_OBERGERICHT SB220321 du 11 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220321 del 11 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. März 2022 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs aufgeführten Dispositiv der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Ferner wurde über die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 35 bzw. 38 S. 28 f.).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wirft dem Beschuldigten – nach vorgängigem Strafbefehl und diesbezüglicher Einsprache (Urk. D1/9 und D1/12) – in der Anklageschrift vom 2. Dezember 2021 vor, zwischen dem 3. Oktober 2017 und dem 20. Juni 2020 von den drei Privatklägern C.____, D.____ sowie B.____ jeweils Bargeldbeträge in der Gesamthöhe zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 9'000.– erhalten zu haben, um diese gemäss seinen Zusicherungen gewinnbringend anzulegen und in der Folge samt Gewinn zurückzuerstatten, was dieser jedoch unterlassen und die Geldbeträge stattdessen zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes verwendet habe (Urk. 20 S. 2 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte stellte im bisherigen Verfahren – nachdem er die Aussage zur Sache zunächst verweigert hatte (Urk. D1/4 S. 3 ff.; Urk. D2/3 S. 3 ff.; Urk. D3/3 S. 2 ff.) – nicht in Abrede, dass er die besagten Geldbeträge von den drei Geschädigten entgegengenommen hat, um sie in der Folge an externer Stelle anzulegen (vgl. Urk. D1/13/1 S. 2 f., 4 f. + 6 f.; Prot. I S. 10 f.). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, bestreitet er jedoch, die Gelder

- 6 - in der Folge für eigene Zwecke verwendet zu haben, sondern behauptet vielmehr, er habe die Investitionen gegen Ende des Jahres 2020 allen Berechtigten – dem Privatkläger B.____ gar mit Gewinn – zurückerstattet (vgl. Urk. D1/13/1 S. 4 f. + 7; Prot. I S. 12). Bei diesem Standpunkt blieb der Beschuldigte auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, wobei er ergänzte, dass es sich bei den Rückzahlungszeiträumen, welche den Anlegern in Aussicht gestellt worden seien, um ungefähre Angaben gehandelt habe. In einigen Fällen seien die Gewinne schneller als angekündigt erwirtschaftet worden, in anderen habe es dagegen länger gedauert. Die Gefahr des Totalverlustes der Anlage sei jederzeit thematisiert worden und ohnehin habe jeder Person bewusst sein müssen, dass es bei einer Risikoanlage zu einem gänzlichen Verlust kommen könne. Mit Bezug auf den unterlassenen Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gab der Beschuldigte an, dass er bei einem privaten Geschäft nichts Schriftliches vereinbaren wolle,

da er eben keine Garantie für das Geld übernehmen könne (Urk. 49 S. 10).

E. 1.3

Nachdem der Sachverhalt mithin auch in zweiter Instanz in relevanten Teilgehalten bestritten blieb, ist im Folgenden nochmals zu untersuchen, inwiefern sich die umstrittenen Punkte dem Beschuldigten gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel rechtsgenügend nachweisen lassen. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt die massgeblichen Grundsätze der Beweiswürdigung vollständig wiedergegeben (vgl. Urk. 38 S. 7 ff.), wobei auch zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass keine besondere Tangierung der Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten vorliegt, woran im Übrigen nichts zu ändern vermag, dass die Beteiligten früher ein freundschaftliches Verhältnis zueinander pflegten, da niemand geltend macht, es habe in diesem Zusammenhang eine besondere Gefühlslage bestanden, welche zur Verfälschung der Ausführungen im vorliegenden Verfahren beitragen könnte. Es ist bei dieser Ausgangslage mithin im Wesentlichen auf den materiellen Gehalt der im Recht liegenden Aussagen und deren damit verbundene Glaubhaftigkeit abzustellen. Die prozessuale Verwertbarkeit dieser Depositionen steht im Übrigen nicht in Frage, so dass für den Nachweis des relevanten Sachverhaltes vollumfänglich auf die verschiede-

- 7 - nen Einvernahmen des Beschuldigten und der Privatkläger abgestellt werden kann.

E. 1.4

a) Die drei Privatkläger sind nach Anhebung ihrer Strafanzeigen zunächst als Auskunftspersonen im Sinne von Art. 179 Abs. 1 StPO von der Polizei und hernach als Auskunftspersonen im Sinne von Art. 180 Abs. 2 StPO bei der Staatsanwaltschaft befragt worden, wo sie zur Aussage unter der Strafdrohung von Art. 303 - 305 StGB verpflichtet waren. Die Privatkläger gaben dabei übereinstimmend zu Protokoll, dass sie zur Tatzeit mit dem Beschuldigten befreundet waren und sie mit ihm im Rahmen dieser Kontakte eine gewinnbringende Geldanlage vereinbart hatten, welche dieser über die E. _____ bzw. eine Kollegin bei einer Bank hätte tätigen sollen. Der Beschuldigte habe in diesem Zusammenhang erwähnt, dass er mit solchen Anlagen bisher nur Gewinn gemacht habe und das Geld auf jeden Fall zurückkomme (vgl. Urk. D1/14/1 S. 2 f.; Urk. D1/14/2 S. 3; Urk. D1/14/3 S. 3 i.V.m. Urk. D3/4 S. 1). b) Ferner führten die Privatkläger gleichlautend aus, sie hätten die dem Beschuldigten überlassenen Geldbeträge mit der Zeit mehrfach zurückgefordert, ohne vom Beschuldigten bis heute etwas erhalten zu haben. Stattdessen seien sie vom Beschuldigten immer wieder getröstet worden bzw. er habe die Sache künstlich in die Länge gezogen (vgl. Urk. D1/14/1 S. 4 i.V.m. Urk. D1/5 S. 5; Urk. D1/14/2 S. 4 i.V.m. Urk. D2/4 S. 3; Urk. D1/14/3 S. 4 i.V.m. Urk. D3/4 S. 4). c) Bestätigt werden die Aussagen der Privatkläger namentlich durch die in den Akten liegenden Chat-Protokolle, welche anschaulich aufzeigen, dass die Privatkläger mit zunehmender Zeit immer eindringlicher die Rückgabe des überlassenen Geldes forderten und dabei vom Beschuldigten mit diversen Ausflüchten hingehalten wurden (vgl. Urk. D1/2/7; Urk. D2/2/1; Urk. D3/2/4, insbes. ab

E. 1.5

a) Der erwiesene Umstand, dass der Beschuldigte die ihm übergebenen Bargeldbeträge bis heute nicht an die Berechtigten zurückerstattet hat, muss jedoch für sich allein noch nicht bedeuten, dass er die Gelder auch zu Unrecht im eigenen Nutzen verwendet hat. Allerdings erscheint seine in diesem Zusammenhang geltend gemachte Darstellung, wonach er die

erhaltenen Geldsummen an eine oder mehrere Drittpersonen weitergereicht habe (Urk. D1/13/1 S. 3 f.), schon deshalb zweifelhaft, weil er bereits hinsichtlich der behaupteten Rückgabe der Gelder – wie soeben dargelegt – nachweislich die Unwahrheit gesagt hat. Die Vorinstanz weist zudem zutreffend auf weitere Ungereimtheiten in seinen dies- bezüglichen Ausführungen hin. So vermag es namentlich überhaupt nicht zu überzeugen, dass der Beschuldigte keinerlei Nachweise für die Weitergabe der erhaltenen Gelder zu präsentieren vermag, obwohl auch er in der Untersuchung von einer seriösen Investition in professionelle Anlagen bzw. Anlagepakete sprach. Wenn der Beschuldigte schliesslich bis heute keinerlei Angaben über diese angebliche Drittperson zu liefern vermochte, so ist dies nur dadurch erklärbar, dass es diese Person schlicht nicht gibt und ihm offenbar auch keine

- 9 - bessere Erklärung zum Verbleib der Gelder in den Sinn gekommen ist. Dass er die Beziehung zur Drittperson bzw. die Abwendung allfälliger Forderungen der Anleger gegen diese gegenüber seiner eigenen Entlastung in einem Strafverfahren höher gewichten würde (vgl. Urk. 49 S. 12), erscheint insbesondere vor dem Hintergrund seiner erstinstanzlichen Verurteilung nur schwer nachvollziehbar. Wenn der Beschuldigte in diesem Zusammenhang alsdann geltend machen lässt, es würden ihm "schwere persönliche und körperliche Konsequenzen" drohen, falls er die Identität der Drittperson preisgeben würde, so ist diese Behauptung nicht plausibel (Urk. 50 S. 4). Der Beschuldigte selbst bezeichnete seine Beziehung zur Drittperson anlässlich der Berufungsverhandlung nämlich als anständig und vertrauensvoll (Urk. 49 S. 12), wohingegen er eine Furcht vor schwerwiegender Vergeltung nicht ansatzweise vorbrachte, was ihm aber ohne Weiteres offen gestanden wäre, auch ohne die Identität der Drittperson preiszugeben. Für eine Vergeltungshandlung der angeblichen Drittperson bestünde nach der Lesart des Beschuldigten aber auch überhaupt kein Anlass, da dieser ja geltend macht, mit den ihm hingegebenen Geldern stets gute Geschäfte mit ihr getätigt und die Gelder den Privatklägern dann auch vereinbarungsgemäss zurückbezahlt zu haben, so dass die Drittperson bei einer Offenlegung nichts Nachteiliges für sich zu befürchten hätte. b) Der Beschuldigte bleibt im Übrigen auch hinsichtlich der Modalitäten der Geschäfte mit der Drittperson sehr vage und hatte offenbar weder hinsichtlich der Art noch hinsichtlich der Konditionen der diesbezüglichen Anlagen nähere Kenntnisse, obwohl er als verantwortlicher Mittelsmann doch alles Interesse daran hätte haben müssen, die diesbezüglichen Hintergründe zu erfahren, um den ihm vertrauenden Anlegern einen allfälligen Verlust näher darlegen zu können. Wenn der Beschuldigte stattdessen immer wieder in allgemeiner Weise darauf hinweist, dass es sich eben um Risikoinvestitionen ohne Garantien gehandelt habe, welche jederzeit verloren gehen könnten (vgl. Urk. D1/13/1 S. 2 ff.; Urk. D1/13/2 S. 3; Prot. I S. 11), so zeugt dies von einem ausweichenden Aussageverhalten, welches jegliche Realitätskennzeichen vermissen lässt. Mit dem entsprechenden Verweis, es habe sich bei den Vereinbarungen mit den Privatklägern insbesondere um keine Darlehensverträge mit

- 10 - Rückzahlungspflichten gehandelt (Urk. D1/13/1 S. 5) verkennt der Beschuldigte schliesslich bewusstermassen, dass es auch ausserhalb von Darlehensverträgen zu Verpflichtungen kommen kann, in deren Rahmen der Auftragnehmer das Erhaltene nach Besorgung des Geschäftes zurückzuerstatten hat. c) Es drängt sich unter diesen Umständen mit hinreichender Sicherheit die Schlussfolgerung auf, dass die inkriminierten Gelder in sämtlichen drei Fällen stets im Herrschaftsbereich des Beschuldigten verblieben und von diesem letztlich im eigenen Nutzen verwendet worden sind. Nicht klar ist allerdings in

diesem Zusammenhang, für welche eigenen Bedürfnisse der Beschuldigte die erhaltenen Geldbeträge letztlich ausgegeben hat, wobei es sich dabei – entgegen der Anklage – eher nicht primär um die Finanzierung seines Lebensunterhaltes gehandelt dürfte. Vielmehr scheint es naheliegend, dass der Beschuldigte einen Grossteil der ihm überlassenen Gelder im Rahmen des Glücksspiels verzockt hat, wobei es auf diesen Umstand vorliegend jedoch nur am Rande ankommt.

E. 1.6

Insgesamt ist der Sachverhalt der Anklage somit auch in zweiter Instanz grundsätzlich als erstellt zu erachten, auch wenn einschränkend festzuhalten ist, dass über den Verbleib der Anlagegelder lediglich spekuliert werden kann, wobei am wahrscheinlichsten erscheint, dass diese grösstenteils beim vom Beschuldigten dannzumal rege betriebenen Glücksspiel verloren gingen, anstatt zu den Privatklägern zurückzufließen. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Der Beschuldigte hat im Hinblick auf die Berufungsverhandlung keine Beweisanträge gestellt (vgl. Urk. 40 S. 3; Prot. II S. 7). Es drängen sich vor dem Berufungsgericht – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine weiteren Beweiserhebungen auf. III. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist auch im Übrigen zu bestätigen. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung – ebenfalls vorbehaltlos dem Beschuldigten auf- zuerlegen.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 4'244.25 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 51). Der Aufwand ist – abzüglich der kürzeren Dauer der Berufungsverhandlung, als sie in der Honorarnote antizipiert wurde – ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mit- hin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 4'200.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei auch hier die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

- 18 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung – Einzelgericht, vom 24. März 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. (...) 7. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3, D._____, wird abgewiesen.

E. 3

Im Weiteren ist im vorliegenden Zusammenhang zur Strafzumessung festzuhalten, dass auch bei gleichgelagerten Taten mit zeitlichem oder inhaltlichem Konnex prinzipiell nach den Grundsätzen der Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB vorzugehen und erst nach einer Verschuldensbewertung sämtlicher einzelner Taten über die Gleichwertigkeit der Einzelstrafen und die Anwendung des Asperationsprinzips zu befinden ist. Eine schematische Gesamtbetrachtung mit Bildung von Deliktsgruppen läuft demgegenüber auf eine selektive Aufgabe der Gesamtstrafe zu Gunsten einer gesetzlich nicht

- 14 - vorgesehenen Einzelstrafe hinaus (vgl. Urteil 6B_619/2019 vom 11. März 2020, E. 3.4. und 6B_998/2019 vom 20. November 2020, E. 4.2.2.). Immerhin schliesst diese vorgeschriebene Vorgehensweise aber nicht aus, dass bei zeitlich bzw. inhaltlich verknüpften Taten insofern eine Kategorisierung erfolgen kann, als sich innerhalb einer Tatserie identische Überlegungen hinsichtlich des Strafmasses und der Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion aufdrängen können, wobei der Umstand, dass der Täter die Delikte im Rahmen einer solchen Tatserie begangen hat, für sich allein aber noch nicht für die Verhängung einer Freiheitsstrafe sprechen (vgl. Urteil 6B_998/2019 vom 20. November 2020, E. 4.2.3.).

E. 4

In Berücksichtigung dieser Grundsätze kann mithin für die im Rahmen der Tatkomponente zu erfolgende Beurteilung der Schwere der vorliegend begangenen Taten festgehalten werden, dass sich insofern eine gewisse Kategorisierung aufdrängt, als dass sämtliche Taten dem gleichen Muster folgen, womit das objektive und subjektive Tatverschulden im Wesentlichen in einem Zug beurteilt werden kann. Dabei fällt mit Bezug auf die Bewertung der einzelnen Delikte auf, dass sich bei gleichem Grundverschulden mit dem als erheblich zu wertenden Vertrauensmissbrauch der nicht gut situierten Opfer die dritte Tat zum Nachteil des Privatklägers B. _____ am längsten hinzog und mit einem veruntreuten Betrag von Fr. 9'000.– auch die höchste Deliktssumme betraf, weshalb hierfür die Einsatzstrafe in der Höhe von 90 Tagen bzw. Tagessätzen anzusetzen ist, während für die restlichen beiden Taten zum Nachteil der Privatklägerin C. _____ und des Privatklägers D. _____ aufgrund der kürzeren Dauer und des geringeren Schadensbetrages eine moderatere Sanktion von jeweils 60 Tagen bzw. Tagessätzen angezeigt erscheint. Diese Sanktionen widerspiegeln ein jeweils leichtes Tatverschulden des Beschuldigten, wobei die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die lange Zeitdauer der Delinquenz (und die damit verbundene kriminelle Energie) insofern zu relativieren sind, als zwischen den ersten beiden Taten im Jahr 2017 und der weiteren Tat im Jahr 2020 längere Zeit verstrich, in welcher sich der Beschuldigte offensichtlich nichts zu Schulden kommen liess.

- 15 -

E. 5

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz das Erforderliche festgestellt und namentlich zu Recht darauf hingewiesen, dass sich diese nicht massgeblich auf die auszufällende Strafe auswirkt. Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Beschuldigte im Übrigen anlässlich der Berufungsverhandlung in Ergänzung zu seinen bisherigen Depositionen (Urk. D1/19/3 S. 1 ff.; Prot. I S. 7 ff.) festgehalten, dass er als Aussen dienstmitarbeiter bei der G. _____ AG in H. _____ tätig sei, wo er – je nach Höhe der Provision – zwischen Fr. 3'500.– und Fr.

4'500.– monatlich verdiene, wobei der Fr. 2'200.– übersteigende Betrag aktuell einer Lohnpfändung unterliege. Sein gesundheitliches Problem in Zusammenhang mit einem Blutverlust im Körper, unter welchem er von 2017 - 2021 gelitten habe, sei mit einer Operation behoben worden. Im Übrigen gab der Beschuldigte an, gegenwärtig über kein Vermögen, jedoch über Schulden in der Grössenordnung von Fr. 160'000.– zu verfügen (Urk. 49 S. 4).

E. 6

Was schliesslich die auszufällende Strafart anbelangt, so ist angesichts des moderaten Verschuldens und der Ersttäterschaft des Beschuldigten für sämtliche Taten auf eine Geldstrafe zu erkennen, woran – wie erwähnt – grundsätzlich auch nichts zu ändern vermag, dass der Beschuldigte wiederholt auf dem gleichen Gebiet straffällig geworden ist, sofern sich sein Gebaren insgesamt noch im Bereich leichter Kriminalität bewegt (vgl. vorstehend Ziffer 3.). Angesichts des inhaltlichen Zusammenhanges der Delinquenz ist die Einsatzstrafe von 90 Tagen bzw. Tagessätzen aufgrund der letzteren beiden Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB lediglich im Umfang von rund 50 Prozent bzw. jeweils 30 Tagen/Tagessätzen zu asperieren, weshalb im Endeffekt eine Sanktion von 150 Tagen bzw. Tagessätzen als gerechtfertigt anzusehen ist.

E. 7

Insgesamt ist der Beschuldigte mithin – wie bereits von der Anklägerin beantragt und von der Vorinstanz bestätigt – mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu bestrafen. Die Tagessatzhöhe ist dabei in Berücksichtigung der nach wie vor knappen finanziellen Verhältnisse auf dem ordentlichen Minimum von Fr. 30.– zu belassen (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB).

- 16 -

E. 8

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 8'307.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'400.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 8'307.– amtliche Verteidigung RA X._____ Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 10

(...)

E. 11

(...)

E. 12

(Mitteilungssatz)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft

mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

- 19 - 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Schadenersatz von Fr. 9'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 30. November 2017 zu bezahlen. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Schadenersatz von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 21. April 2020 zu bezahlen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger D._____ Schadenersatz von Fr. 3'000.– zu bezahlen. 7. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 10 und 11) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'200.– amtliche Verteidigung. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – die Privatkläger 1 – 3 (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

- 20 - – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 21 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Januar 2023
Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergerichter lic. iur. Wenker MLaw Dharshing Zur
Beachtung: Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.